

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1970	Nummer 27
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967	304
20310	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967	304
20310	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten vom 1. Juli 1969	304
20310	3. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	305
20319	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1970	306
20330	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970	306
203310	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierter Änderungstarifvertrag vom 28. Januar 1970 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965	311
203310	30. 1. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970	312

I.

20310

**Tarifvertrag vom 28. Januar 1970
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.9 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 2.70 — v. 30. 1. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 — SMBl. NW. 20310 —) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 28. Januar 1970
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger
vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Februar 1969, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

im 1. Ausbildungsjahr	429,—DM
im 2. Ausbildungsjahr	477,— DM
im 3. Ausbildungsjahr	562,— DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Köln, den 28. Januar 1970

—MBL. NW. 1970 S. 304.

20310

**Tarifvertrag vom 28. Januar 1970
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und
Schüler in der Krankenpflegehilfe
vom 1. Januar 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4.4 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.04 — 3.70 — v. 30. 1. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 — SMBl. NW. 20310 —) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 28. Januar 1970

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der
Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 5 Abs. 1 des gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 1. Februar 1969, ist in folgender Fassung weiter anzuwenden:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 367 DM.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Köln, den 28. Januar 1970

— MBL. NW. 1970 S. 304.

20310

**Tarifvertrag vom 28. Januar 1970
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten
vom 1. Juli 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.5 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.07 — v. 30. 1. 1970

A. Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag vom 1. Juli 1969 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 6. 10. 1969 — SMBl. NW. 20310 —) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 28. Januar 1970

**zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten
vom 1. Juli 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

§ 1 Satz 1 des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizi-

nalassistenten vom 1. Juli 1969 ist in der folgenden Fassung weiter anzuwenden:

„Die Medizinalassistenten erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe des Unterhaltszuschusses für die Anwärter der Laufbahngruppe des höheren Dienstes nach der für den Träger der Anstalt jeweils maßgebenden Unterhaltszuschußverordnung.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1970

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß bis zu der beabsichtigten Erhöhung des Unterhaltszuschusses die bisherigen Entgelte weitergezahlt werden, soweit sich nicht bereits aus der noch geltenden Unterhaltszuschußverordnung ein höheres Entgelt ergibt.

— MBl. NW. 1970 S. 304.

20310

Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.02 — 3.70 — v. 3. 2. 1970

Nachstehenden Tarifvertrag, der an die Stelle des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, der Beschäftigungstherapeutin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 16. 12. 1960 — SMBl. NW. 20310) tritt, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Praktikantinnen (Praktikanten)

- für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981),
- für den Beruf des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985),
- für den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten während der praktischen Tätigkeit nach § 6 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228),

d) für den Beruf der Beschäftigungstherapeutin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Beschäftigungstherapeutin voranzugehen hat,

e) für den Beruf der Orthoptistin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Orthoptistin voranzugehen hat,

f) für den Beruf der Diätassistentin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung oder Erlaubnis als Diätassistentin voranzugehen hat,

folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Praktikantinnen (Praktikanten), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2

Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

	in den Ortsklassen	
	S	A
	DM	DM
für die Berufe		
der med.-techn. Assistentin	573,—	554,—
des pharm.-techn. Assistenten	573,—	554,—
des Krankengymnasten	573,—	554,—
der Beschäftigungstherapeutin	573,—	554,—
der Orthoptistin	573,—	554,—
der Diätassistentin	573,—	554,—
des Masseurs	489,—	467,—
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	489,—	467,—
in der weiteren Praktikantenzeit	539,—	516,—

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am Fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei der Anstalt für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4

Fortzahlung des Entgelts bei Erkrankung

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines aufgrund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5

Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgelts in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für den entsprechenden Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde 1,187 des Entgelts ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 6

Schweigepflicht

Praktikantinnen (Praktikanten) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten der Anstalt.

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Inkrafttreten — Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Januar 1970

— MBl. NW. 1970 S. 305.

20319

Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 2.2 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.07 — 3.70 — v. 30. 1. 1970

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Vorschriften des Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 6 vom 1. Februar 1969 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1969 — SMBl. NW. 20319 —) treten, geben wir bekannt:

Tarifvertrag über die Lehrlingsvergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird für die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Bundes und der Länder — mit Ausnahme der Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung — folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 21. September 1961 beträgt monatlich

a) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	138,— DM,
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	179,— DM,
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	228,— DM,
im 4. Lehrjahr	276,— DM.

b) bei Beginn des Lehr-(Anlern-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	165,— DM,
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	215,— DM,
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	272,— DM,
im 4. Lehrjahr	330,— DM.

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Absatz 1 Buchst. b erhält auch der Lehrling, dessen 19. Geburtstag in den Einstellungsmonat fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Angestelltenlehrlinge

(-anlernlinge) können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 21. September 1961 genannten Handwerker- und Facharbeiterlehrlinge (-anlernlinge), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II:MTL II beschäftigt werden, kann im 3. und 4. Lehrjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 15,— DM zur Lehrlingsvergütung gezahlt werden.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 74,— DM gekürzt.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, wird die Lehrlingsvergütung um monatlich 18,— DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 56,— DM gekürzt.

§ 4

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag vom 14. November 1963 über die Gewährung von Zuschlägen gemäß § 29 MTB II an Lehrlinge, die im Rahmen ihrer Ausbildung vorübergehend zu schmutzigen, gefährlichen usw. Arbeiten herangezogen werden müssen, außer Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1970

— MBl. NW. 1970 S. 306.

20330

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.10 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.06 — 3.70 — v. 30. 1. 1970

A. Nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT vom 1. Februar 1969 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 2. 1969 — SMBl. NW. 20330) treten, geben wir bekannt:

Vergütungstarifvertrag Nr. 8 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 28. Januar 1970

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die

a) unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT),

- b) unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallen.

§ 2

Angestellte, die unter den Geltungsbereich des BAT fallen**A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen**

Anlage 1

- (1) Die Grundvergütungen, die Steigerungsbeträge und die Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2

- (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3

- (3) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 4

- (4) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Grundvergütungen und die Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 5 festgelegt.

Anlage 5

§ 3

Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Es werden festgesetzt

die Anfangsgrundvergütung auf	1941,— DM,
der Höchstbetrag der Grundvergütung auf	3016,— DM,
der Steigerungsbetrag auf	172,— DM,
die Aufrückungszulage auf	134,— DM.

§ 4

Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	4,60	Kr. I	4,95
IXb	4,90	Kr. II	5,25
IXa	5,10	Kr. III	5,70
VIII	5,30	Kr. IV	6,15
VII	5,70	Kr. V	6,55
VIa und VIb	6,10	Kr. VI	7,—
Vc	6,60	Kr. VII	7,20
Va und Vb	6,95	Kr. VIII	7,30
IVb	7,20	Kr. IX	7,70
IVa	7,80	Kr. X	8,15
III	8,45		
IIb	8,85		
IIa	9,35		
Ib	10,15		

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

Die Vergütungssätze nach Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 SR 2a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2b, Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 SR 2c, Nr. 8 Abschn. B I. Abs. 3 SR 2e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 SR 2n BAT betragen je Stunde:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
IXb	4,50	Kr. I	4,55
IXa	4,70	Kr. II	4,80
VIII	4,85	Kr. III	5,25
VII	5,20	Kr. IV	5,60
VIb	5,60	Kr. V	6,—
Vc	6,05	Kr. VI	6,40
Vb	6,35		
IVb	6,55		
IIa	8,50		
Ib	9,25		

§ 6

Überleitung am 1. Januar 1970

- (1) Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1969 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1970 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

1. a) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, werden die am 1. Januar 1970 nach dem bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 8 v. H., höchstens jedoch um 8 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der vom 1. Januar 1969 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969 erhöht. Pfennigbeträge und Bruchteile von Pfennigbeträgen, die sich hierbei ergeben, werden ab 50 Pf auf volle Deutsche Mark aufgerundet, sonst abgerundet.

- b) Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1970 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 höhergruppiert worden sind oder höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1969 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage I der höheren, gegebenenfalls auch um die der dazwischen liegenden Vergütungsgruppen nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Buchstabe a erhöht.

- c) Ist die nach dem Buchstaben a oder b am 1. Januar 1970 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neueingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

2. Die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet hatten, erhalten die Grundvergütung nach der Anlage 3.

3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1970 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen

Die Angestellten erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

C. Angestellte, die unter die ADO für übertarifliche Angestellte fallen

Die am 1. Januar 1970 nach bisherigem Recht zustehenden Grundvergütungen werden um 8 v. H. erhöht. Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und Buchst. b gilt entsprechend.

- (2) Auf Angestellte, die am 1. Januar 1970 im Anschluß an ein am 31. Dezember 1969 beendetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 27 Abschn. A Abs. 5 Satz 1 BAT eingestellt worden sind und deren Grundvergütung nach § 27 Abschn. A Abs. 5 BAT festgesetzt worden ist, ist Absatz 1 Abschn. A entsprechend anzuwenden.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

An die Stelle der im § 3 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland vom 3. Juli 1959 in der Fassung des Vergütungstarifvertrages Nr. 7 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 1. Februar 1969 genannten Beträge treten folgende Beträge:

In Vergütungsgruppe	DM
ADO für übertarifliche Angestellte	3065,—
Ia	2605,—
Ib	2385,—
IIa	2074,—

In Vergütungsgruppe	DM
IIb	1872,—
III	1872,—
IVa	1723,—
IVb	1452,—
Va	1297,—
Vb	1265,—
Vc	1175,—
VIa	1148,—
VIb	1064,—
VII	925,—
VIII	795,—
IXa	743,—
IXb	709,—
X	659,—

§ 8

Änderung des BAT

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT), zuletzt geändert durch den Zweiundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 7. Juli 1969, werden in § 28 Abs. 1 Satz 2 BAT die Zahl „88“ durch die Zahl „92“ und die Zahl „92“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

§ 9

Ortszuschlag

Abweichend von den nach der Kündigung des BAT weiter anzuwendenden §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT gilt für die unter den Geltungsbereich des BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten die diesem Tarif-

vertrag als Anlage 6 beigefügte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten des Arbeitgebers eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an sind die §§ 29 und 73 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 BAT uneingeschränkt weiter anzuwenden.

Anlage 6

§ 10

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Januar 1970

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen
für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an
(zu § 26 BAT)

Verg.Gr.	Anfangs- grundvergütung	Steigerungs- betrag	Aufrückungs- zulage		Höchstbetrag der Grundvergütung
	monatlich DM	monatlich DM	I monatlich DM	II monatlich DM	monatlich DM
Ia	1761	92	131	87	2605
Ib	1570	90	117	78	2385
IIa	1352	75	117	78	2074
IIb	1246	68	89	58	1872
III	1179	68	89	58	1872
IVa	1050	58	89	58	1705
IVb	978	50	80	54	1446
Va	856	45	71	46	1297
Vb	856	45	71	46	1265
Vc	795	41	68	44	1148
VIa	748	32	63	41	1122
VIb	748	32	63	41	1039
VII	681	27	53	35	917
VIII	619	18	44	30	794
IXa	593	18	35	23	743
IXb	564	18	35	23	703
X	512	18	—	—	650

Anlage 2

(§ 2 Abschn. A Abs. 2 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen
für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten
(§ 27 Abschn. A Abs. 3 BAT)

Verg. Gr.	Ein- gangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des													
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	
		Lebensjahres (monatlich in DM)													
Ia	IIa			1761	1761	1761	1761	1817	1892	1967	2042	2117	2192	2239	
Ib	IIa			1570	1570	1580	1635	1730	1805	1880	1955	2030	2105	2152	
IIa	IIa			1352	1427	1502	1577	1652	1727	1802	1877	1952	2027	2074	
IIb	IIb			1246	1314	1382	1450	1518	1586	1654	1722	1790	1858	1872	
III	IVa	1179	1179	1224	1282	1340	1398	1456	1514	1572	1630	1688	1746	1763	
IVa	Vb	1050	1050	1058	1103	1148	1193	1238	1283	1328	1373	1377			
IVb	VIb	978	978	978	978	978	1008	1040	1072	1104	1136	1139			
Va,b	VIb	856	856	858	890	922	954	986	1018	1050	1082	1085			
Vc	VIb	795	824	856	888	920	952	984	1016	1048	1080	1083			
VIa,b	VII	748	749	776	803	830	857	884	911	938	958				
VII	VIII	681	681	690	708	726	744	762	780	798	816	829			
VIII	IXb	619	635	653	671	689	707	725	743	756					
IXa	X	593	593	594	612	630	648	666	684	696					
IXb	X	564	564	571	589	607	625	643	661	673					
X	X	512	530	548	566	584	602	620	638	650					

Anlage 3

(§ 2 Abschn. A Abs. 3 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 8)

Grundvergütungen
für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren
(zu § 28 BAT)

Verg.Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des		
	25. Lebensjahres monatlich in DM		
Ib	1491,—		
IIa	1284,50		
IIb	1183,50		
	Grundvergütung nach Vollendung des		
	18.	19.	20.
Lebensjahres monatlich in DM			
IVb	—	—	978,—
Va,b	—	—	856,—
Vc	—	—	795,—
VIa, VIb	688,—	718,—	748,—
VII	626,50	654,—	681,—
VIII	569,50	594,—	619,—
IXa	545,50	569,50	593,—
IXb	519,—	541,50	564,—
X	471,—	491,50	512,—

Anlage 4

(§ 2 Abschn. A Abs. 4 des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 8)

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Ortsklasse	VI a/b	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen				X
			VII	VIII	IX a	IX b	
monatlich in DM							
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	475,— (11,22)	441,50 (10,22)	410,50 (9,29)	—	383,— (8,46)	357,— (7,68)
	A	468,50	435,—	404,—	—	376,50	350,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	522,50 (12,34)	485,50 (11,24)	451,50 (10,21)	—	421,50 (9,31)	392,50 (8,45)
	A	515,50	478,50	444,50	—	414,—	385,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	617,50 (14,59)	574,— (13,28)	533,50 (12,07)	517,— (11,56)	498,— (11,—)	464,— (9,98)
	A	609,—	565,50	525,—	508,50	489,50	455,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	712,50 (16,83)	662,50 (15,32)	616,— (13,93)	596,50 (13,34)	574,50 (12,69)	535,50 (11,52)
	A	703,—	652,50	606,—	586,50	565,—	526,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Anlage 5

(§ 2 Abschn. B des Vergütungs-
tarifvertrages Nr. 8)

Tabelle der Grundvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe										Steige- rungs- betrag
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	monatlich in DM										
Kr. I	568,—	587,—	606,—	625,—	644,—	663,—	682,—	701,—	720,—	—	19,—
Kr. II	617,—	638,—	659,—	680,—	701,—	722,—	743,—	764,—	785,—	—	21,—
Kr. III	689,—	715,—	741,—	767,—	793,—	819,—	845,—	871,—	897,—	923,—	26,—
Kr. IV	754,—	781,—	808,—	835,—	862,—	889,—	916,—	943,—	970,—	997,—	27,—
Kr. V	819,—	847,—	875,—	903,—	931,—	959,—	987,—	1015,—	1043,—	1071,—	28,—
Kr. VI	886,—	919,—	952,—	985,—	1018,—	1051,—	1084,—	1117,—	1150,—	1183,—	33,—
Kr. VII	944,—	983,—	1022,—	1061,—	1100,—	1139,—	1178,—	1217,—	1256,—	1295,—	39,—
Kr. VIII	1020,—	1061,—	1102,—	1143,—	1184,—	1225,—	1266,—	1307,—	1348,—	1389,—	41,—
Kr. IX	1088,—	1137,—	1186,—	1235,—	1284,—	1333,—	1382,—	1431,—	1480,—	1529,—	49,—
Kr. X	1161,—	1229,—	1297,—	1365,—	1433,—	1501,—	1569,—	1637,—	1705,—	1773,—	68,—

Anlage 6

(§ 9 des Vergütungstarifvertrages Nr. 8)

Ortszuschlagfür die unter die Anlagen 1a und 1b zum BAT sowie für die unter die ADO
für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Vergütungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
				(bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind)
Monatsbeträge in DM				
ADO, Ia bis IIb	S	261	336	376
	A	228	294	334
III bis Va.b, Kr. VII bis Kr. X	S	222	288	328
	A	209	269	309
Vc bis X, Kr. I bis Kr. VI	S	202	268	308
	A	189	249	289

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

um je 47 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

um je 58 DM.

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den Runderlaß des Kultusministers vom 15. 9. 1969 (ABl. KM 1969 S. 400) fallen, ist die Neuberechnung der Vergütung erst vorzunehmen, wenn die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Runderlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.

2. Aus der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Abschn. A Nr. 1a, nach der

„die am 1. Januar 1970 nach dem bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 8 v. H., höchstens jedoch um 8 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge, der vom 1. Januar 1969 an geltenden Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT erhöht werden“,

ergibt sich, daß bei Angestellten der Vergütungsgruppen Vc bis X, die in § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 16. März 1960 genannt waren, die Höchstbeträge der Grundvergütungen um die bisherigen Beträge überschritten bleiben dürfen.

3. Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß § 10 Satz 2 auch angewendet wird auf Angestellte, die zu einer Einrichtung übergetreten sind, die in meinem Runderlaß vom 20. 12. 1968 (SMBL. NW. 20310) betr. Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes genannt ist.
4. Unser Gem. RdErl. v. 22. 7. 1969 (SMBL. NW. 20330) betr. Festsetzung der Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 306.

203310

**Vierter Änderungsarbeitsvertrag
vom 28. Januar 1970**

**zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 4.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.31.14 — 1.70 — v. 30. 1. 1970

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekannt-

gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 — SMBL. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Januar 1970 geändert wird, geben wir bekannt:

**Vierter Änderungsarbeitsvertrag
vom 28. Januar 1970
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage zum Tarifvertrag

Die Anlage des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Ergänzungsarbeitsvertrag Nr. 2 vom 9. Oktober 1969, wird durch die Anlage dieses Tarifvertrages ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Personenkraftwagenfahrer, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder ausscheidet, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Personenkraftwagenfahrer, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder eintritt. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Bonn, den 28. Januar 1970

Anlage

zum Tarifvertrag vom 28. Januar 1970 für Personenkraftwagenfahrer der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Gruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse			
		1		2	
		Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschlag DM
Gruppe I					
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	992,12 1011,64	32,88 33,36	967,96 982,48	32,04 32,52
Gruppe II					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1093,76 1112,96	56,24 57,04	1065,18 1084,38	54,82 55,62
Gruppe III					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1209,24 1228,28	65,76 66,72	1175,92 1194,96	64,08 65,04
Gruppe IV					
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284 1/2 Stunden	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1329,24 1348,28	65,76 66,72	1290,92 1314,96	64,08 65,04
Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3	1. bis 8. Jahr vom 9. Jahr an	1450,80 1474,60	84,20 85,40	— —	— —

— MBl. NW. 1970 S. 311.

203310

Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 3 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.30.04 — 1.70 — v. 30. 1. 1970

A. Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an die Stelle der Vorschriften des Länderlohntarifvertrages Nr. 13 vom 1. Februar 1969 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 11. 2. 1969 — SMBl. NW. 203310) getreten sind, geben wir bekannt:

Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden zwei Ortslohnklassen gebildet. Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 MTL II entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Ecklohn

Der Ecklohn (§ 21 Abs. 3 MTL II) beträgt

bis zum 31. Dezember 1970 389 Pf,
vom 1. Januar 1971 an 398 Pf.

§ 4

Ortslohnklassenspannen

Die Grundlöhne der Lohngruppe VI betragen in der

Ortslohnklasse 1 103 v. H.,
Ortslohnklasse 2 100 v. H.

des Ecklohnes.

§ 5

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 24 MTL II betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 2 Jahren 2,5 v. H.,
nach 4 Jahren 4,0 v. H.,
nach 6 Jahren 5,5 v. H.,
nach 8 Jahren 6,5 v. H.,
nach 10 Jahren 7,5 v. H.

des Grundlohnes (§ 21 Abs. 2 MTL II).

§ 6

Allgemeine Lohnzulage

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine allgemeine Lohnzulage gezahlt. Sie beträgt

bis zum 31. Dezember 1970 53 Pf,
vom 1. Januar 1971 an 54 Pf.

§ 7

Lohntabelle

Die sich nach den §§ 2 bis 6 dieses Tarifvertrages in Verbindung mit dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 ergebenden Tabellenlöhne für das Kalenderjahr 1970 sind aus der als Anlage beigefügten Lohntabelle ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.

§ 8

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 80 v. H.,
für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 94 v. H.,
für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 116 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jeweiligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für das-

selbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Gewährung des Sozialzuschlags wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen wäre.

(2) Bei der Berechnung nach Absatz 1 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Vomhundertsätze gelten nur, solange der Kinderzuschlag monatlich 50,— DM beträgt.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder ausscheidet, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder eintritt. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den MTB II/MTL II oder den BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1970, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz:

Die Tabellenlöhne werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

Ausgehend vom vereinbarten Ecklohn ist zunächst der Grundlohn der Lohngruppe VI für die Ortslohnklasse 1 zu berechnen. Aus den Grundlöhnen der Lohngruppe VI sind sodann die Grundlöhne der übrigen Lohngruppen nach Maßgabe der Lohngruppenspannen des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder zu berechnen. Aus den Grundlöhnen werden die diesen hinzuzurechnenden Dienstzeitzulagen errechnet.

Bei der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind jeweils abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind jeweils aufzurunden.

Die sich hiernach ergebenden Beträge werden um die allgemeine Lohnzulage (§ 6 dieses Tarifvertrages) erhöht.

Bonn, den 28. Januar 1970

Anlage zum Länderlohntarifvertrag Nr. 14

Lohntabelle

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1970

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	Pf
II (83 v. H.)	1. bis 2. Jahr	387	378
	3. bis 4. Jahr	395	385
	5. bis 6. Jahr	399	390
	7. bis 8. Jahr	404	394
	9. bis 10. Jahr	408	397
	ab 11. Jahr	411	400
III (88 v. H.)	1. bis 2. Jahr	406	396
	3. bis 4. Jahr	415	404
	5. bis 6. Jahr	420	409
	7. bis 8. Jahr	425	414
	9. bis 10. Jahr	429	417
	ab 11. Jahr	432	421

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	Pf
IV (91 v. H.)	1. bis 2. Jahr	418	407
	3. bis 4. Jahr	427	416
	5. bis 6. Jahr	433	421
	7. bis 8. Jahr	438	426
	9. bis 10. Jahr	442	430
	ab 11. Jahr	445	434
V (94 v. H.)	1. bis 2. Jahr	430	419
	3. bis 4. Jahr	439	428
	5. bis 6. Jahr	445	434
	7. bis 8. Jahr	451	439
	9. bis 10. Jahr	455	443
	ab 11. Jahr	458	446
VI (100 v. H.)	1. bis 2. Jahr	454	442
	3. bis 4. Jahr	464	452
	5. bis 6. Jahr	470	458
	7. bis 8. Jahr	476	463
	9. bis 10. Jahr	480	467
	ab 11. Jahr	484	471
VII (107 v. H.)	1. bis 2. Jahr	482	469
	3. bis 4. Jahr	493	479
	5. bis 6. Jahr	499	486
	7. bis 8. Jahr	506	492
	9. bis 10. Jahr	510	496
	ab 11. Jahr	514	500
VIIa (110 v. H.)	1. bis 2. Jahr	494	481
	3. bis 4. Jahr	505	492
	5. bis 6. Jahr	512	498
	7. bis 8. Jahr	518	505
	9. bis 10. Jahr	523	509
	ab 11. Jahr	527	513
VIII (114 v. H.)	1. bis 2. Jahr	510	496
	3. bis 4. Jahr	521	507
	5. bis 6. Jahr	528	514
	7. bis 8. Jahr	535	520
	9. bis 10. Jahr	540	525
	ab 11. Jahr	544	529
IX (125 v. H.)	1. bis 2. Jahr	554	539
	3. bis 4. Jahr	567	551
	5. bis 6. Jahr	574	558
	7. bis 8. Jahr	582	566
	9. bis 10. Jahr	587	571
	ab 11. Jahr	592	575

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der für die Berechnung des Urlaubslohnes nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II zu ermittelnde Zuschlag, der seit dem 1. Januar 1970 zugleich für die Höhe des Krankenlohnes nach § 42 Abs. 4 MTL II und für die Berechnung des Krankengeldzuschusses nach § 42 Abs. 11 MTL II maßgebend ist, ist nach § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTL II um 80 v. H. des Vomhundertsatzes der Eckloohnerhöhung zu erhöhen, wenn nach Ablauf des Berechnungszeitraumes allgemeine Lohn-erhöhungen eingetreten sind. Die Erhöhung des Ecklohnes durch diesen Tarifvertrag beträgt für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1970 8 v. H.; 80 v. H. des Vomhundertsatzes dieser Eckloohnerhöhung sind 6,4 v. H. Hat der für die Berechnung des Zuschlages maßgebende Zeitraum vor dem 1. Januar 1970 geendet, ist daher der aus dem Durchschnitt des Lohnes für bezahlte Überstunden sowie aus der Summe der im Jahre 1969 gezahlten Zeitzuschläge, der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge und der Wechsel-schichtzuschläge ermittelte Zuschlag bei der Berechnung des Urlaubslohnes für die Zeit nach dem 31. Dezember 1969 um 6,4 v. H. zu erhöhen.
2. Nummer 2 Satz 3 der Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29

MTL II (Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 — SMBl. NW. 203311) erhält die folgende Fassung:

Auf Grund des ab 1. Januar 1970 geltenden Ecklohnes von 3,89 DM ergeben sich die folgenden Beträge je Stunde:

Zuschlagsgruppe	Betrag
I	0,19 DM
II	0,23 DM
III	0,31 DM
IV	0,39 DM
V	0,47 DM
VI	0,54 DM
VII	0,62 DM
VIII	0,78 DM
IX	0,97 DM
X	1,21 DM

3. Die Vorschrift in § 8 des Tarifvertrages bewirkt, daß der Arbeiter auch dann den dem Umfang seiner Beschäftigung entsprechenden Sozialzuschlag erhält, wenn er auf Grund der Regelung in § 1 Abs. 7 des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 (SMBl. NW. 203312) oder infolge der Ableistung des Grundwehrdienstes durch ein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind für dieses Kind keinen Kinderzuschlag oder den Kinderzuschlag z. B. auf Grund des § 19 LBesG nur zur Hälfte erhält.

Beispiel 1:

Die Arbeiterin ist vollbeschäftigt. Ihr Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhält der Ehegatte, weil kein Antrag auf Halbierung des Kinderzuschlages gestellt ist. Die Arbeiterin erhält daher keinen Kinderzuschlag. Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde die Arbeiterin selbst den Kinderzuschlag, und zwar in voller Höhe erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 2:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Den Kinderzuschlag erhalten beide Ehegatten zur Hälfte.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 3:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. b des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge erhält der Arbeiter keinen Kinderzuschlag.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den nach § 1 Abs. 3 des vorgenannten Tarifvertrages seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 4:

Der Arbeiter ist nicht vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter. Der Arbeiter erhält nach § 1 Abs. 7 Buchst. a des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den seiner Beschäftigung entsprechenden Kinderzuschlag erhalten, auch soweit er mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags beträgt. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

Beispiel 5:

Der Arbeiter ist vollbeschäftigt. Sein Ehegatte ist nicht vollbeschäftigter Beamter. Nach § 1 Abs. 7 Buchst. c des Tarifvertrages betr. Kinderzuschläge vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um den Teil, den sein Ehegatte erhält.

Würde der Ehegatte keinen Kinderzuschlag erhalten, so würde der Arbeiter den vollen Kinderzuschlag erhalten. Aus diesem fiktiven Kinderzuschlag errechnet sich der Sozialzuschlag.

— MBl. NW. 1970 S. 312.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.